

Auszug: Quelle Bundesrat, Drucksache 211/11, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

„Dieses Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im deutschen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten bei. Zudem erleichtert es die Eingliederung von neu Zuwandernden in den deutschen Arbeitsmarkt und erhöht so die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland.

Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften wird aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren stark ansteigen. Der insbesondere in höheren Qualifikationssegmenten und in spezifischen Berufsfeldern bereits bestehende Fachkräftemangel wird sich ausweiten. Indiz für das rückläufige Inlandspotenzial sind die Zahlen der Schulabgänger in Deutschland, die von 2008 bis 2025 um rund 24 Prozent zurückgehen werden; bei den Absolventen mit allgemeiner Hochschulreife wird ein Rückgang um rund 15 Prozent erwartet. Ohne Gegensteuerung werden die demografischen Effekte massive Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben und regionale Disparitäten verstärken.

Deshalb müssen alle im Inland vorhandenen Qualifikationspotenziale besser genutzt und das vorhandene Wissenskapital gezielter aktiviert werden. Dabei sind auch im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen in den Blick zu nehmen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern.

Viele Deutsche und nach Deutschland Zugewanderte haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben, können diese aber auf dem deutschen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen einsetzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Aus diesem Grund sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen wie für Arbeitgeber besser verwertbar zu machen.

Das vorliegende Gesetz regelt die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen. Bisher bestehende Unterschiede in der Behandlung verschiedener Berufs- und Personengruppen werden so weit wie möglich aufgehoben und sowohl für im Ausland Qualifizierte als auch für Arbeitgeber und Betriebe transparente und nachvollziehbare Verfahren geschaffen.

Eingeführt werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Insbesondere werden diejenigen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragsteller anknüpfen. Ausschlaggebend für die Verfahren nach diesem Gesetz sind nur noch Inhalt und Qualität der Qualifikationen.

Zum anderen sieht das vorliegende Gesetz im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen vor. Im Rahmen der Verfahren sind neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) zu berücksichtigen.

Das Artikelgesetz umfasst Artikel 1 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) und die Folgeartikel, die Änderungen der auf Bundesebene geregelten Berufsgesetze und Verordnungen enthalten.“